



BDL Markgrafenstraße 19 10969 Berlin

Frau  
Katja Hessel, MdB  
Vorsitzende des Finanzausschusses  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

nur per Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

Kontakt:  
Dr. Martin Vosseler  
[vosseler@leasingverband.de](mailto:vosseler@leasingverband.de)  
Tel. +49 30 206337-14

Berlin, 18. Juni 2020

## **Stellungnahme zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

als Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen repräsentieren wir eine Branche, die jährlich Investitionen in Höhe von rund 75 Milliarden Euro für ihre überwiegend mittelständischen Kunden realisiert. Dabei werden jedes Jahr rund 2 Millionen Leasing-Verträge neu abgeschlossen und die Zahl der Bestandsverträge bewegt sich in einer Größenordnung von 5 Millionen. Zu 89 % wird das Leasing-Geschäft im B2B-Bereich betrieben und nur 11 % der Kunden sind Verbraucher.

Zu dem o. e. Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

### *1. Zielsetzung des Gesetzes und Maßnahmenbündel sind grundsätzlich sehr zu begrüßen*

Wir begrüßen sehr die Zielsetzung des Gesetzes und der aktuellen Konjunkturpolitik, wonach die von den Folgen der Corona-Pandemie getroffene deutsche Wirtschaft durch schnell wirksame Stützungsmaßnahmen wieder in Schwung gebracht werden soll. Auch die Zusammenstellung der dazu vorgesehenen Maßnahmen erscheint uns grundsätzlich ausgewogen und zielführend.

Aus Leasing-Sicht möchten wir insbesondere die folgenden Maßnahmen hervorheben, die wir uneingeschränkt befürworten:

- Die zumindest temporär wieder zugelassene **degressive AfA** spiegelt den tatsächlichen Wertverlauf von Investitionsgütern nach den empirischen Erfahrungen der Leasing-Wirtschaft – mit einem Anteil von 24 % im Mobilien-Bereich Deutschlands größter Investor – am zutreffendsten wider. Wir sehen darin keine Subventionsmaßnahme, sondern ein sachgerechtes und nach dem steuerlichen Leistungsfähigkeitsprinzip gebotenes AfA-Verfahren, das perspektivisch auf Dauer eingeführt werden sollte.
- Die Erhöhung des **Freibetrages für die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungstatbestände** des § 8 Nr. 1 GewStG ist ein wichtiger Teilschritt auf dem Weg zur Rückführung der Besteuerung von Kostenelementen. Die damit zumindest graduell verbundene Abmilderung der substanzauszehrenden Wirkung der Hinzurechnungen ist vor dem Hintergrund der krisenbedingt belasteten Eigenkapitalsituation vieler Unternehmen besonders zu begrüßen.



Seite 2 zum Schreiben vom 18. Juni 2020

- Die Maßnahmen zur **Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags** können einen wichtigen Beitrag zur kurzfristigen Sicherung der Liquidität coronageschädigter Unternehmen leisten. Wenn Leasing-Nehmer dadurch ihre Zahlungsverpflichtungen besser erfüllen können, erleichtert dies auch die Situation der Leasing-Unternehmen als Gläubiger der Leasing-Raten und Schuldner der zu Refinanzierungszwecken aufgenommenen Kreditmittel.

## 2. Absenkung der Umsatzsteuersätze erfordert pragmatische Begleitmaßnahmen

### 2.1 Missverhältnis von Kosten und Nutzen der Umsatzsteuersatz-Absenkung im B2B-Bereich

Zur befristeten Senkung der Umsatzsteuersätze haben wir eine ambivalente Haltung. Im Lichte der generellen Zielsetzungen des Gesetzes erkennen wir einerseits an, dass damit die Kaufkraft gestärkt und dem Konsum ein Wachstumsimpuls gegeben werden soll. Auf der anderen Seite führt die mit **äußerst kurzer Frist angekündigte Absenkung der Steuersätze für sechs Monate zu enormen Administrationskosten. Die Umstellung der IT-Systeme, die Anpassung bestehender Verträge und die Berichtigung von Rechnungen verursachen einen immensen Aufwand und sind in den drei Wochen zwischen Ankündigung und Inkrafttreten der Maßnahme praktisch nicht zu schaffen.** Im B2B-Bereich, der das Leasing-Geschäft dominiert, erfolgt auf Kundenseite in der Regel eine vollständige Umsatzsteuerentlastung durch den Vorsteuerabzug, sodass insoweit keine Wachstumsimpulse zu erwarten sind. Angesichts dessen sehen wir hier ein erhebliches Missverhältnis von Kosten und Nutzen.

Damit die von uns vollumfänglich unterstützten Zielsetzungen des Gesetzespakets nicht gefährdet werden, sind pragmatische Erleichterungen und Vereinfachungsregelungen insbesondere für den B2B-Bereich dringend geboten. Der von der Finanzverwaltung veröffentlichte Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens (Stand 11. Juni 2020) greift hier bislang viel zu kurz.

### 2.2 Lösungsvorschläge für die besonderen Umstellungsprobleme bei Dauerleistungen

Bei Leasing-Verträgen handelt es sich um Dauerleistungen, die in Form von (z. B. monatlichen oder quartalsweisen) Teilleistungen erbracht werden. Daraus ergeben sich besondere Umstellungsprobleme: In der Regel werden bei Vertragsbeginn Dauerrechnungen ausgestellt, die sämtliche Zahlungen während der gesamten Laufzeit umfassen. Dazu gehören insbesondere die laufenden, meist monatlich oder quartalsweise abgerechneten Leasing-Raten sowie die häufig bei Vertragsbeginn fällig werdenden Mietsonderzahlungen. Infolge der Steuersatzumstellung ändert sich die Umsatzsteuer für Teilleistungen, die im Absenkungszeitraum Juli bis Dezember 2020 erbracht werden. **Ohne entsprechende Vereinfachungsmaßnahmen müssten branchenweit Millionen von Dauerrechnungen mit gewaltigem Bürokratieaufwand berichtigt werden.** Dem Ziel einer Entlastung der coronageschädigten Wirtschaft stünde dies diametral entgegen.

Wir haben deshalb dem BMF folgende Maßnahmen zur Abhilfe vorgeschlagen, für die wir jetzt um politische Unterstützung aus dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages bitten:

#### 2.2.1 Generelle Nichtbeanstandungsregelung für Dauerleistungen

Der geeignetste Lösungsansatz besteht aus unserer Sicht in einer Regelung, die es bei im Zeitraum von 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 ausgeführten Dauerleistungen bzw. deren Teilleistungen unbeanstandet lässt, wenn die Besteuerung weiterhin mit dem bis 30. Juni 2020 geltenden höheren Steuersatz erfolgt. Dies setzt voraus, dass einem zum Vorsteuerabzug berechtig-



Seite 3 zum Schreiben vom 18. Juni 2020

ten Leistungsempfänger der uneingeschränkte Vorsteuerabzug entsprechend dem in der Rechnung ausgewiesenen höheren Steuersatz gewährt wird.

Hilfsweise wäre die o. e. **Nichtbeanstandungsregelung** wenigstens insoweit zu fordern, wie über die besagten Dauer- bzw. Teilleistungen bereits vor dem 1. Juli 2020 abgerechnet wurde. Als Vorbild könnte hier die Regelung in Rz. 19 des BMF-Schreibens zur Absenkung des Steuersatzes für die Beförderung von Personen im Schienenbahnfernverkehr vom 21. Januar 2020 (BStBl. I 2020 S. 197) dienen. Die damals getroffenen Praktikabilitätserwägungen treffen im jetzt vorliegenden Fall gleichermaßen zu.

### 2.2.2 Erleichterung für Mietsonderzahlungen

Besondere Probleme bereitet die Steuer- bzw. Rechnungsberichtigung für die o. e. Mietsonderzahlungen. Die dazu erforderliche anteilige Verteilung dieser bereits zu Beginn des Vertrages vereinnahmten und versteuerten Entgeltbestandteile auf die Teilleistungszeiträume des Leasing-Vertrages, verbunden mit der Bestimmung und Verarbeitung differierender Steuersätze der jeweiligen Teilleistungszeiträume, bereitet in der IT-mäßigen Umsetzung und hinsichtlich des korrekten Rechnungsausweises erhebliche Schwierigkeiten.

Wir bitten deshalb um eine spezielle **Erleichterung für diese Mietsonderzahlungen**. Im Ergebnis sollte ohne Nachteile für den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers unbeanstandet bleiben, wenn Mietsonderzahlungen ungeachtet des Zeitpunkts ihrer Abrechnung und Vereinbarung auch insoweit mit dem nicht abgesenkten Steuersatz besteuert werden, wie sie anteilig auf Teilleistungen im Absenkungszeitraum Juli bis Dezember 2020 entfallen.

### 2.2.3 Vereinfachungsregelung für die Rückkehr zum nicht abgesenkten Steuersatz

Die in dem o. e. Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens in Rz. 46 vorgesehene Übergangsbestimmung hätte zur Folge, dass z. B. über eine vorschüssig bei Vertragsbeginn am 15. Dezember 2020 vereinnahmte Monats-Leasing-Rate zwingend mit 16 % abgerechnet werden müsste, obwohl für diesen am 14. Januar 2021 endenden Teilleistungszeitraum bereits wieder der Steuersatz von 19 % gilt. Später wäre dann eine Berichtigung der bei Vertragsbeginn ausgestellten Dauerrechnung erforderlich. Zur Vermeidung dieses mit unnötigem Aufwand verbundenen Ergebnisses bitten wir dringend um eine auch bei früheren Steuersatzumstellungen übliche **Nichtbeanstandungsregelung** für die sofortige Abrechnung mit 19 % (vgl. BMF-Schreiben vom 11. August 2006, BStBl. I 2006 S. 477, Rz. 9).

Wir hoffen sehr auf die Unterstützung von Politik und Verwaltung für ein den Zielsetzungen der Maßnahme und den schwierigen Gesamtumständen entsprechendes Maß an Pragmatismus bei der Umsetzung der befristeten Senkung der Umsatzsteuersätze.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Deutscher  
Leasing-Unternehmen e.V.

Dr. Claudia Conen  
Hauptgeschäftsführerin

Dr. Martin Vosseler  
Geschäftsführer